

(Belgien), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Stuyck, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: H.M.H. Speyart und L. Flynn) wegen Nichtigerklärung der Entscheidung C (2000) 36 der Kommission vom 31. Januar 2000 über die Kürzung des Zuschusses, der ursprünglich mit der Entscheidung C (1994) 3059 vom 25. November 1994 über die Genehmigung eines Zuschusses des Europäischen Sozialfonds für ein operationelles Programm in Belgien (Flämische Gemeinschaft) im Rahmen des gemeinschaftlichen Förderkonzepts zur Verwirklichung von Ziel 3 festgesetzt worden war, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung der Präsidentin V. Tiili sowie der Richter P. Mengozzi und M. Vilaras — Kanzler: J. Plingers, Verwaltungsrat — am 9. Juli 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung C (2000) 36 der Kommission vom 31. Januar 2000 über die Kürzung des Zuschusses, der ursprünglich mit der Entscheidung C (1994) 3059 vom 25. November 1994 über die Genehmigung eines Zuschusses des Europäischen Sozialfonds für ein operationelles Programm in Belgien (Flämische Gemeinschaft) im Rahmen des gemeinschaftlichen Förderkonzepts zur Verwirklichung von Ziel 3 festgesetzt worden war, wird für nichtig erklärt, soweit darin der dem Vlaams Fonds voor de Sociale Integratie van Personen met een Handicap gewährte Zuschuss des Europäischen Sozialfonds um 181 067 Euro gekürzt wird.
2. Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) Abl. C 176 vom 24.6.2000.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 9. Juli 2003

in der Rechtssache T-220/00: Cheil Jedang Corp. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Wettbewerb — Kartell — Lysin — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung der Höhe von Geldbußen — Anwendbarkeit — Schwere und Dauer der Zuwiderhandlung — Umsatz — Mildernde Umstände)

(2003/C 213/51)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-220/00, Cheil Jedang Corp. mit Sitz in London (Vereinigtes Königreich), Prozessbevollmächtigte: A. R. M. Bell, Solicitor, Rechtsanwalt R. P. Gerrits und J. Killick, Barrister, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: W. Wils, R. Lyal im Beistand von J. Flynn, Barrister),

wegen teilweiser Nichtigerklärung der Entscheidung 2001/418/EG der Kommission vom 7. Juni 2000 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag bzw. Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/36.545/F3 — Aminosäuren) (Abl. 2001, L 152, S. 24) oder Herabsetzung des Betrages der gegen die Klägerin verhängten Geldbuße, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Vilaras sowie der Richterin V. Tiili und des Richters P. Mengozzi — Kanzler: D. Christensen, Verwaltungsrätin — am 9. Juli 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die gegen die Cheil Jedang Corp. verhängte Geldbuße wird auf 10 080 000 Euro festgesetzt.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Cheil Jedang Corp. trägt ihre eigenen Kosten sowie zwei Drittel der Kosten der Kommission. Die Kommission trägt ein Drittel ihrer eigenen Kosten.

(¹) Abl. C 316 vom 4.11.2000.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 9. Juli 2003

in der Rechtssache T-223/00: Kyowa Hakko Kogyo Co. Ltd und Kyowa Hakko Europe GmbH gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Wettbewerb — Kartell — Lysin — Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung der Höhe von Geldbußen — Anwendbarkeit — Schwere der Zuwiderhandlung — Umsatz — Mehrfachahndung)

(2003/C 213/52)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-223/00, Kyowa Hakko Kogyo Co. Ltd mit Sitz in Tokio (Japan), Kyowa Hakko Europe GmbH mit Sitz in Düsseldorf (Deutschland), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Canenbley und K. Diedrich, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: W. Wils, R. Lyal im Beistand von J. Flynn, Barrister) wegen teilweiser Nichtigerklärung der Entscheidung 2001/418/EG der Kommission vom 7. Juni 2000 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag bzw. Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/36.545/F3 — Aminosäuren) (Abl. 2001, L 152, S. 24) oder Herabsetzung der gegen die Klägerinnen verhängten Geldbuße, hat das